

Änderung der Richtlinie zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG) *)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 6. November 2024 - IV 342 - 167.10 -

Die Richtlinie zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG) vom 10. Dezember 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 3.2 a erhält die folgende Fassung:

„a) Für das Bewilligungsjahr 2024 beträgt der Zinssatz 2,25 Prozent.

Für das Bewilligungsjahr 2025 beträgt der Zinssatz 2,25 Prozent.“

2. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Die Änderung der Richtlinie zum Kommunalen Investitionsfonds tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2028.“

*) Ändert Bek. vom 10. Dezember 2014, Gl.Nr. 2022.65